

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Aufklärung der laut Landesrechnungshof rechtswidrigen Förderpraxis des Niedersächsischen Umweltministeriums - Organisationsstruktur, Mehrwert und Zukunft des Landesbüros für Naturschutz

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 15.07.2025 -
Drs. 19/7806,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.08.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der Beantwortung der von der CDU-Fraktion in den Landtag eingebrachten Dringlichen Anfrage „Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Feststellungen des Landesrechnungshofs, das Umweltministerium habe im Fall des Landesbüros Naturschutz jahrelang rechtswidrig gehandelt?“ (Drs. 19/7536) seitens des Niedersächsischen Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Christian Meyer, haben sich weitere Fragestellungen ergeben.

1. Existieren nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls interne Regelungen des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) zur Verwendung der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Fördermittel? Wenn ja, welche zentralen Inhalte weisen die Vereinbarungen auf?

Die Weiterleitung der Zuwendung zur Projektförderung erfolgt seit 2023 in privatrechtlicher Form. Hierzu ist in den Zuwendungsbescheiden festgelegt, dass Verträge zwischen dem LabüN und den Letztempfängern (Verbänden) abzuschließen sind. In diesen privatrechtlichen Verträgen sind Regelungen zu treffen über:

- die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags
- den Zuwendungszweck,
- die zu fördernden Maßnahmen,
- die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- den als Letztempfänger in Betracht kommenden Personenkreis,
- die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Zuwendungsart,
- die Finanzierungsart,
- die Finanzierungsform,
- die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten,

^{*)} Die Drucksache 19/7986 - verteilt am 06.08.2025 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Ergänzung der Antwort zu Frage 2.

- den Bewilligungszeitraum,
- Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger und
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

2. In wie vielen Fällen wurden seit Gründung des LabüN Einzelstellungnahmen der Mitgliedsverbände zu parlamentarischen Vorhaben, und in wie vielen Fällen wiederum einheitliche Stellungnahmen im Namen des LabüN abgegeben? Wie häufig stimmten im ersten Fall die inhaltlichen Bewertungen überein?

Eine Auswertung einer vom LabüN angeforderten Stellungnahmeübersicht hat Folgendes ergeben:

Im Zeitraum der Gründung bis zur Erweiterung (2015 bis 2020) wurden zu parlamentarischen Vorhaben 16 einheitliche Stellungnahmen im Namen der vier Verbände abgegeben. Zusätzlich wurde in einem Fall eine einheitliche Stellungnahme von drei Verbänden abgegeben.

Im Zeitraum von der Erweiterung bis heute (2021 bis 2025) wurden zu parlamentarischen Vorhaben 15 einheitliche Stellungnahmen der acht Verbände abgegeben. Zusätzlich wurde in einem Fall eine einheitliche Stellungnahme von vier Verbänden und in einem Fall von sieben Verbänden abgegeben.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Begriff „Stellungnahme zu parlamentarischen Vorhaben“ nicht immer eindeutig abgrenzbar ist.

Die Anzahl der Einzelstellungnahmen zu allen parlamentarischen Vorhaben der Mitgliedsverbände kann in der Kürze der Zeit aufgrund des umfangreichen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden, sodass auch eine inhaltliche Bewertung nicht erfolgen kann. Der umfangreiche Rechercheaufwand liegt darin begründet, dass in allen Ressorts ermittelt werden müsste, inwieweit Vorhaben mit parlamentarischem Bezug, insbesondere zu etwaigen Gesetzgebungsverfahren, in denen Stellungnahmen von Mitgliedsverbänden des LabüN abgegeben wurden, vorliegen. Allein die Ermittlung der Anzahl der Einzelstellungnahmen der Mitgliedsverbände würde bereits zu einem erheblichen Rechercheaufwand führen. Im nächsten Schritt wäre für die Beantwortung von Teilfrage 3 ein Abgleich des jeweiligen Inhalts der verschiedenen Verbandsstimmungen mit denen des LabüN erforderlich. Das würde bedeuten, in einer Vielzahl von Stellungnahmen inhaltliche Prüfungen mit einem erheblichen Zeitaufwand vorzunehmen.

Der festgestellte Rechercheaufwand wäre nicht mit § 46 Abs. 2 Satz 1 GO LT vereinbar. Dieser sieht vor, dass die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gerade zu einer kurzfristigen Beantwortung geeignet ist. Hiervon ist aufgrund des festgestelltem Rechercheaufwands nicht auszugehen.

Sofern die Frage auf beim Landtag eingegangene Stellungnahmen der Verbände zielen sollte, hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag keinen Informationsvorsprung; insofern ist es dem Landtag zuverlässiger und mit weniger Aufwand möglich, die dort eingegangenen Stellungnahmen der Verbände zu ermitteln als der Landesregierung, die von diesen Stellungnahmen häufig nur unter Vermittlung des Landtags erfahren hat.

Ergänzung durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 17.12.2025

Anlass für die folgenden ergänzenden Ausführungen zur Beantwortung der Frage ist die Mitteilung von Frau MdL Kämmerling mit Schreiben vom 3. November 2025 an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die „zentrale Frage nach Einzel- sowie gemeinschaftlichen Stellungnahmen (wäre) bislang unbeantwortet geblieben“.

Ausweislich einer Abfrage bei allen Ressorts der Landesregierung auf Grundlage einer vom LabÜN zur Verfügung gestellten Übersicht lagen im angefragten Zeitraum 2015 bis Mitte 2025 zu 86 Landesverfahren von landesweiter Bedeutung, in denen LabÜN oder seine Gesellschafterverbände von der Landesverwaltung beteiligt wurden und die sich auf Verfahren für den Erlass, die Änderung oder Entwicklung von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien beziehen, insgesamt 33 gemeinsame, vier teilweise gemeinsame (mit 3/4, 4/8 und zweimal 7/8 Verbänden) und 80 Einzelstellungnahmen der Gesellschafterverbände vor. Davon wurden zu den vier teilweise gemeinsam abgegebenen Stellungnahmen, einmal eine zusätzliche Einzelstellungnahme und einmal vier zusätzliche Einzelstellungnahmen abgegeben. Die verbleibenden 75 Einzelstellungnahmen wurden im Zusammenhang mit 51 Verfahren abgegeben. Davon wurden in 35 Verfahren lediglich von einem Verband eine Stellungnahme abgegeben, in sieben Verfahren von jeweils zwei Verbänden, in vier Verfahren von jeweils drei Verbänden, in einem Verfahren von vier Verbänden und in zwei Verfahren von fünf Verbänden.

Bezüglich der dritten Teilfrage kann nicht mit einer absoluten Zahl geantwortet werden, weil Einzelstellungnahmen auch nur teilweise übereinstimmende Bewertungen haben können. Außerdem haben die Verbände laut Satzung das Recht, weiterhin Einzelstellungnahmen abzugeben, ohne dies begründen zu müssen. Selbst bei einer gemeinsamen Stellungnahme durch LabÜN, können die Verbände zusätzlich Stellungnahmen abgeben, wenn sie bestimmte Punkte bekräftigen oder noch weitere ergänzen wollen, um ihrem Satzungszweck und den Interessen ihrer Mitglieder gerecht zu werden.

Gleichwohl wurde eine Gegenüberstellung von Einzelstellungnahmen in verschiedenen Verfahren vorgenommen. Im Ergebnis zeigen sich zwar inhaltliche Überschneidungen, insbesondere unter den Stellungnahmen von Verbänden, die ausschließlich den Naturschutz als Satzungszweck verfolgen bzw. denen der laut Satzungszweck auch Natur nutzenden Verbände. In zwei Fällen hat sich ein Naturschutzverband der Stellungnahme eines anderen angeschlossen bzw. ein Natur nutzender Naturschutzverband einer Stellungnahme eines anderen. In der Regel weichen bei Einzelstellungnahmen die Bewertungen von Natur schützenden von denen der auch die Natur nutzenden Verbänden stärker ab. Insbesondere bei Verfahren, von denen einzelne Verbände inhaltlich weniger berührt oder besonders stark betroffen sind (z. B. dem Thema Jagdrecht oder Gewässerschutz) verfolgen die einzelnen Verbände unterschiedliche Interessen. In solchen Fällen können die Verbände nur einzelne (eigene) Stellungnahmen einbringen, um ihre Positionen deutlich zu machen.

3. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorgaben in der Förderpraxis des Umweltministeriums keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fortbestand des Landesbüros für Naturschutz haben?

Die Landesregierung plant ein Naturschutzfinanzhilfegesetz (siehe Antwort zu der Frage 3 zu Drucksache 19/7712). Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen soll auch die Einbindung der Umweltverbände finanziert werden.